

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2018

TOP 8.

Wolfgang Braunecker

GR 0034-2018

AZ 082.42

**Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
Erstellung einer Vorschlagsliste für den Bereich der Stadt Östringen**

Sachstandsbericht:

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe hat mit Verfügung vom 27. Februar 2018 auf der Grundlage der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre von 2019 bis 2023 vom 28. November 2017 die Stadt dazu aufgefordert, Besetzungsvorschläge zur anstehenden Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen zu erarbeiten. Die Amtszeit der momentan tätigen Schöffen endet am 31. Dezember 2018.

Hinweis: Hinsichtlich der ebenfalls anstehenden Wahl der Jugendschöffen wird auf die diesbezügliche separate Beratungsvorlage verwiesen.

Für den Bezirk des Amtsgerichts Bruchsal sind für die Strafkammern und Schöffengerichte (ohne Jugendschöffen) insgesamt 29 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen, also insgesamt 39 Schöffen erforderlich. In die diesbezüglich zu erstellende Vorschlagsliste sind von den Städten und Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks mindestens 76 Personen aufzunehmen. Aus dem Bereich der Stadt Östringen sind für diese Vorschlagsliste nach der Verfügung des Landgerichtspräsidenten mindestens 7 Personen zu benennen.

Bei der zur Aufstellung der Vorschlagsliste erforderlichen Wahl sollen nach § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste muss

Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der empfohlenen Personen enthalten.

Die Ablehnung des Schöffenamts ist nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (u.a. § 35 GVG – vgl. Anlage 1) möglich.

Der Präsident des Landgerichts weist darauf hin, dass sich in Einzelfällen (z.B. bei umfangreichen Verfahren mit mehreren Verhandlungstagen) für gewählte Schöffen Probleme ergeben können, ihr Schöffenamtsamt mit anderen Pflichten (Beruf, Familie usw.) in Einklang zu bringen und bittet daher darum, etwaige Bewerber für das Schöffenamtsamt auf diese Aspekte aufmerksam zu machen und diese Gesichtspunkte auch bei der Erstellung der Vorschlagsliste zu berücksichtigen.

Ferner ist auch darauf zu achten, dass die in §§ 33, 34 GVG genannten Personen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Dies betrifft insbesondere Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizei, Vollzugsbeamte, Religionsdiener und Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert. Zur Vermeidung späterer Befreiungsanträge bittet der Landgerichtspräsident außerdem darum, die vorgeschlagenen Personen von ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu gegebener Zeit zu informieren.

Persönliche Umstände, die der Berufung in ein Schöffenamtsamt entgegenstehen bzw. bei deren Vorliegen auf eine solche Berufung verzichtet werden soll, sind in den §§ 32 – 34 GVG bzw. in § 44a des Deutschen Richtergesetzes aufgeführt (vgl. Anlage 1).

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfschöffen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, sofern nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Gemeindeordnung (GemO) eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Beginn und Ende der Auslegungsfrist werden vorher öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Vorschlagsliste ist die Möglichkeit des Einspruchs eröffnet.

Die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Gruppe FDP / Freie Bürgerliste wurden gebeten, unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Rechtsgrundlagen entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu benennen. Zugleich wurde mehrfach über das Amtsblatt 'Östringer Stadtnachrichten' zur Nominierung bzw. auch „Selbstnominierung“ als Schöffe aufgerufen. Bei der Verwaltung sind bislang die folgenden Bewerbungen und Nominierungen für die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen eingegangen (siehe auch Anlage 2):

Berger, Heike	Drosselweg 12
Dr. Blatz, Hans-Joachim	Wilhelm-Busch-Str. 2
Goor, Bruno	Abergavennystr. 23
Groß, Ute	Wiesenstr. 32
Hammer, Christian	Eppinger Str. 97
Kleinlagel, Bernd	Rodelweg 24
König, Joachim	Obere Klosterstr. 1/2
Schaulinski, Angelika	Johann-Sebastian-Bach-Str. 2
Stier, André	Am Königsbecher 4

Bis zur Beschlussfassung bei der Sitzung des Gemeinderats kann diese Vorschlagsliste noch ergänzt werden.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass für die aktuelle Amtsperiode der Schöffen nach Mitteilung des Amtsgerichts Bruchsal vom 28.8.2013 aus der Stadt Östringen Frau Claudia Wagner und Herr Roland Weschenfelder als Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Karlsruhe gewählt wurden. Ferner wurde Frau Marline Gmelin als Hauptschöffin für das Schöffengericht Bruchsal gewählt.

Hinweis:

§ 41b Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Ein oder mehrere Zusatzdokument(e) zu dieser Beratungsvorlage mit dementsprechendem Inhalt wird/werden den Mitgliedern des Gemeinderats separat auf elektronischem oder schriftlichem Weg zur Verfügung gestellt.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

-/-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wird nach Aussprache bei der Sitzung formuliert.

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen